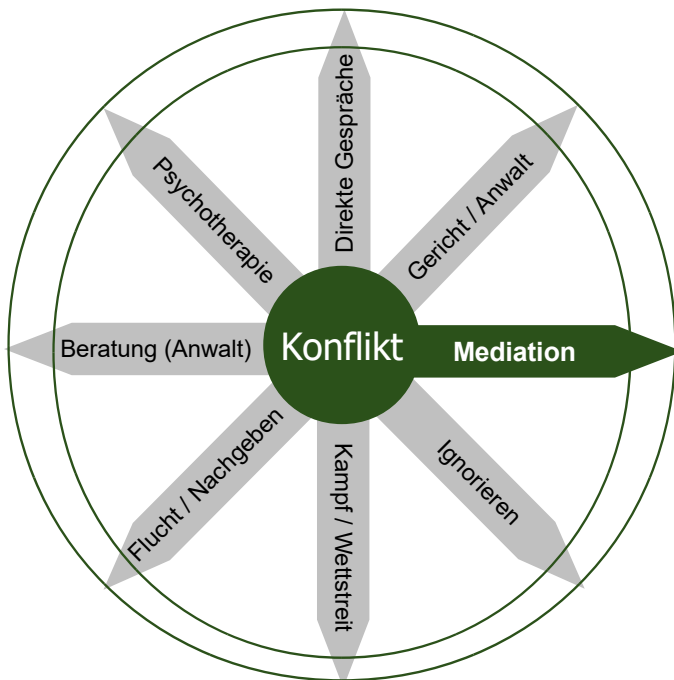


Wege aus einem Konflikt



Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.

Ablauf der Mediation

1. Unverbindliches Informationsgespräch
2. Auftrag und Themensammlung – ein Arbeitsprogramm wird erstellt.
3. Bearbeitung jedes Themas so lange, bis eine für alle zufriedenstellende Lösung vorliegt. Basis dafür sind die Interessen und Bedürfnisse jedes einzelnen Beteiligten.
4. Das Gesamtpaket aller erarbeiteten Lösungen wird (auf Wunsch) in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Voraussetzungen einer erfolgreichen Mediation

Die MediandInnen sind dazu bereit

- die Auseinandersetzungen der Vergangenheit zu beenden
- freiwillig und eigenverantwortlich in der Mediation mitzuarbeiten
- fair und offen miteinander umzugehen
- ergebnisoffen und zukunftsorientiert zu verhandeln
- alle Informationen offenzulegen bzw. die Informationen einzuholen, die notwendig sind, um den Konflikt zu lösen (z.B.: durch rechtliche, wirtschaftliche oder psychologische Beratung)

Die MediatorInnen sind verpflichtet

- für die Struktur der Gespräche zu sorgen
- auf einen fairen Umgang und konstruktive Kommunikation zu achten
- neutrale Vermittler zu sein (keine Berater oder Therapeuten)
- keine inhaltlichen Entscheidungen zu treffen
- verschwiegen zu sein
- auf zusätzliche Schritte hinzuweisen (z.B.: Rechtsberatung) – sie tragen aber keine inhaltliche Verantwortung für die getroffenen Vereinbarungen und deren Umsetzung.

Da die Mediation ein freiwilliger Prozess ist, kann sie jederzeit sowohl von den MediandInnen als auch von den MediatorInnen verlassen oder beendet werden.

Im Zivilrechts-Mediations-Gesetz

sind Bestimmungen verankert, die Ihren Schutz während und nach einem Mediationsverfahren gewährleisten. Sie können so in aller Ruhe an Ihrer Konfliktlösung arbeiten – ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen.

Die wesentlichen Inhalte werden hier nachfolgend erläutert. Bitte lesen Sie sich die Erklärungen genau durch. Bei Unklarheiten fragen Sie die MediatorInnen bzw. auch Ihren Rechtsberater.

Verschwiegenheit

Die MediatorInnen sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Unterlagen aus der Mediation verpflichtet. Sie dürfen daher auch diesbezüglich nicht als ZeugInnen vor österreichischen Gerichten aussagen.

Fristenhemmung

Mit einer Frist ist jener Zeitraum gemeint, bis zu dessen Ablauf eine bestimmte Handlung (z.B.: die Einbringung einer Klage) vorzunehmen ist. Tun Sie dies nicht zeitgerecht, kann Ihr Anspruch bzw. Ihr Recht verloren gehen.

Mit Beginn der Mediation werden diese Fristen gehemmt, solange dieses Verfahren von eingetragenen MediatorInnen in Österreich durchgeführt wird.

Fristenhemmung gilt

- für alle Fristen, die das Thema / die Themen der Mediation betreffen
- für alle familienrechtlichen Fristen

Fristenhemmung gilt nicht

- für Fristen gegenüber Dritten
- für verfahrensrechtliche Fristen (z.B.: nach gerichtlichen Entscheidungen)

Wollen Sie darüber hinaus noch weitere Fristen gehemmt wissen, müssten Sie dies schriftlich vereinbaren. Lassen Sie sich diesbezüglich bitte rechtlich beraten.

Dokumentationspflicht

Die MediatorInnen sind verpflichtet den Zeitpunkt des Beginns, der gehörigen Fortsetzung und des Endes der Mediation zu dokumentieren und diese Dokumentation 7 Jahre aufzubewahren.

- Der Beginn ist der Zeitpunkt, zu dem Sie sich geeinigt haben, Ihren Konflikt durch Mediation zu regeln (dieser Zeitpunkt ist auch im Mediationsvertrag vermerkt).
- Die Mediation endet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde oder die Mediation abgebrochen wird. Nach dem Ende der Mediation beginnen die Fristen wieder zu laufen.

Umsetzung des Mediations-Ergebnisses

Wenn Sie es wünschen, werden die MediatorInnen das Ergebnis der Mediation schriftlich festhalten. Die MediatorInnen werden Sie gegebenenfalls darauf hinweisen, dass Sie dieses Ergebnis in rechtlicher Form – z.B. (beglaubigter) Vertrag, Notariatsakt, gerichtlicher Vergleich – umsetzen müssen oder – z.B.: als Mediationsvergleich („Vollstreckbarmachung“) – können.